

Allgemeine Finanzverwaltung

(Einzelplan 60)

36 Hindernisse bei der Zinsfestsetzung zum Soli beseitigt

(Kapitel 6001 Titel 044 01 bis 044 06)

36.0

Die Finanzämter werden künftig besser darauf achten, Hinterziehungszinsen zum Solidaritätszuschlag vollständig und fehlerfrei festzusetzen. Hierfür sorgen Hinweise in den IT-Verfahren und in den Verwaltungsanweisungen. Das BMF und die Finanzverwaltungen der Länder sind damit Empfehlungen des Bundesrechnungshofes gefolgt.

36.1

Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag (Soli) ist eine Steuer, die ergänzend zur Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben wird. Die Einnahmen hieraus stehen allein dem Bund zu. Im Jahr 2015 waren dies 15,9 Mrd. Euro, also gut 5 % der gesamten Einnahmen des Bundes.

Festsetzung von Hinterziehungszinsen

Hat eine Person Steuern hinterzogen, muss sie nicht nur die Steuern nachzahlen, sondern auch Zinsen (Hinterziehungszinsen) hierauf leisten. Diese Hinterziehungszinsen sind auch für den Soli festzusetzen.

Prüfung des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die Finanzämter Hinterziehungszinsen zum Soli nur in jedem zweiten der überprüften Fälle vollständig festsetzten. Hierfür gab es drei Gründe:

- Mangelnde Kommunikation: Die Organisationseinheiten, die in den Finanzämtern für die Verfolgung von Steuerdelikten zu-

ständig waren, gaben Informationen zu den hinterzogenen Steuern nicht oder unvollständig weiter.

- Unkenntnis: Die Finanzämter wussten nicht, dass der Soli wie andere hinterzogene Steuern verzinst wird.
- Unklare Weisungslage: Die Finanzämter nahmen irrtümlich an, die Hinterziehungszinsen seien um andere Zinsen zu mindern. In der Folge setzten sie die Hinterziehungszinsen nicht oder zu niedrig fest.

36.2

Der Bundesrechnungshof hat dem BMF empfohlen, die Prüfungsergebnisse mit den Finanzverwaltungen der Länder zu erörtern. Ziel sollte sein, dass die Finanzämter Hinterziehungszinsen zum Soli fehlerfrei und vollständig festsetzen. Daneben hat der Bundesrechnungshof vorgeschlagen, einen Hinweis in die IT-Verfahren der Finanzverwaltung aufzunehmen. Dieser Hinweis sollte die Finanzämter erinnern, die Hinterziehungszinsen zum Soli festzusetzen.

36.3

Das BMF und die Finanzverwaltungen der Länder haben die Empfehlungen aufgegriffen. Die rheinland-pfälzische Finanzverwaltung hat einen Hinweis für ihr IT-Verfahren entwickelt. Künftig werden ihn die Finanzämter bundesweit nutzen. Die Finanzverwaltungen der Länder haben außerdem die Kommunikation in den Finanzämtern verbessert. Darüber hinaus haben sie die Verwaltungsanweisungen ergänzt. Darin verdeutlichen sie die rechtlichen Besonderheiten des Soli.

36.4

Der Bundesrechnungshof erkennt an, dass das BMF seine Empfehlungen schnell umgesetzt hat. Er sieht in den einzelnen Schrit-

ten eine geeignete Grundlage dafür, dass die Finanzämter die Hinterziehungszinsen vollständig und fehlerfrei festsetzen.